

I n s e r a t e .

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das schweiz. Bundesblatt auch für das Jahr 1875 bloß Fr. 4 beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird enthalten: Die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; alle wichtigern Botschaften und Berichte des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft; gewisse Beschlüsse derselben, und Schlußnahmen des Bundesrathes über Fragen, welche nicht von allgemeiner Bedeutung sind *); Auszüge aus den Verhandlungen der Bundesversammlung und Berichte ihrer Kommissionen; ferner die von schweizerischen Konsuln im Auslande eingehenden Berichte, so weit solche für das Publikum von Interesse sind; die monatlichen Uebersichten der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz; die Uebersichten des Geldanweisungsverkehrs im Innern der Schweiz sowohl als mit Frankreich, Italien, Deutschland, Grossbritannien, den Niederlanden, mit Belgien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika; ferner die monatlichen Uebersichten der Posteinahmen, sowie des Verkehrs der Telegraphenverwaltung; endlich Anzeigen von eidgenössischen und kantonalen Behörden, von Direktionen schweizerischer Eisenbahnen, und nicht selten auch von auswärtigen Staaten.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgesetze und Verordnungen, die Bundesbeschlüsse, welche die Eisenbahnen nicht betreffen; die mit dem Ausande abgeschlossenen Verträge; die Voranschläge der Bundesbehörden über Einnahmen und Ausgaben, die jährl. eidg. Staatsrechnung, der eidg. Staatskalender, und die in den drei Landessprachen verfaßte Uebersicht der im Zeitraum eines Jahres in der Schweiz ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren.

Bestellungen auf das Bundesblatt können das ganze Jahr hindurch, und nicht bloss trimester- oder semesterweise, bei allen schweiz. Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern verpflichtet, die Abonnemente anzunehmen, zu welcher Zeit es sein mag. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten immer und beförderlich nachgeliefert.

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VIII, Seite 890.

Ganze Jahrgänge des Bundesblattes, so wie einzelne Nummern desselben, können stets von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man sich für geschlossene Gesezbände an das Sekretariat für Druk-sachen der Bundeskanzlei zu wenden.

Alle Reklamationen in Betreff des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden Postbüreaux, in zweiter Linie bei der Expedition des Bundesblattes gemacht werden, und zwar haben die Reklamationen spätestens inner drei Monaten, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesezbogens an gerechnet, zu gesehehen.

Bern, den 26. Dezember 1874.

Die schweiz. Buudeskanzlei.

Bekanntmachung

betreffend

die Verzollung für Eisenbahnmaterial.

Mit Rücksicht auf die beiden Bundesbeschlüsse vom 10. Oktober 1874 und 24. Dezember 1874, betreffend die Verzollung von Eisenbahnmaterial, werden den Zollstätten folgende Weisungen ertheilt:

1) Die Zollstätten haben mit der Verzollung sämmtlicher eingehender Schienen zum Tarif von 30 Rp. per Zentner fortzufahren.

Die im Bundesbeschlusse vom 10. Oktober 1874 vorgesehene Rückvergütung für Schienen der ersten Anlage wird von der Oberzolldirektion mit Rückwirkung auf den 20. Juli 1874 erfolgen, und zwar vom 22. Januar an, als dem Tage, an welchem fragliches Gesez vorbehältlich einer allfälligen Verwerfung durch das Volk in Kraft treten wird.

2) Die Zahnstangen für Bergbahnen sind von nun an zu Fr. 2 per Zentner zu verzollen.

3) Die Tarifansätze für das übrige Eisenbahnmaterial, wie sie im Bundesbeschuß vom 24. Dezember 1874 enthalten sind, sind erst dann in Anwendung zu bringen, wenn der genannte Bundesbeschuß in Kraft getreten sein wird, was vorbehältlich einer allfälligen Volksabstimmung über das fragliche Gesez voraussichtlich am 3. April 1875 der Fall sein wird. Eine Vollziehungsverordnung wird das Nähere festsetzen.

Bis zum genannten Zeitpunkte sind die durch Circular vom 9. Juli 1874 festgesetzten Ansätze des allgemeinen Zolltarifs zu beziehen.

Tritt das Gesez vom 24. Dezember 1874 in Kraft, so wird die Oberzoll-direktion sich von den Eisenbahn-Gesellschaften die nöthigen Ausweise geben lassen, um die seit 20. Juli 1874 bezahlten Einfuhrzölle, soweit sie die Tarifbestimmungen vom 24. Dezember 1874 übersteigen, zurückzuerstatten.

4) Um eine Kontrolle über die zurückzuerstattenden Beträge zu ermög-lichen, sind von nun an gesönderte Gewichtsklarationen über folgende Gegenstände zu verlangen und auf den Zollquittungen vorzumerken:

- a. Unterlagsplatten, Laschen und Schienenstühle;
- b. Schienennägel und Laschenbolzen, Zugstangen;
- c. Herzstücke;
- d. Räder, gußeiserne, nicht montirte zu Drehscheiben und Schiebbühnen;
- e. Locomotivbestandtheile mit besonderer Angabe des Gewichts jeder Art und Ausscheidung der gußeisernen Bestandtheile;
- f. eiserne Brücken für Eisenbahnen (Geleisebrücken);
- g. Vorgearbeitete Eisenstücke zu solchen;
- h. Schrauben und Nieten zu solchen;
- i. Waggonsbestandtheile mit besonderer Angabe des Gewichts jeder Art und Ausscheidung der gußeisernen Bestandtheile.

Von diesen Gewichtangaben ist für jede Eisenbahngesellschaft besondere Vormerkung zu führen.

Bern, den 28. Dezember 1874.

Der Vorsteher des Zolldepartements:
Næff.

Stelleausschreibung.

Für die Cavallerie-Remontenkurse des laufenden Jahres, welche mit Ende März beginnen, wird eine größere Anzahl von Bereitem und Pferdewärtern für die Dauer von ungefähr vier Monaten angestellt. Diejenigen Personen, welche sich hiefür melden wollen, haben ihre Eingaben bis zum 31. ds. Mts. dem Waffenchef der Cavallerie, Herrn eidg. Oberst Zehnder in Aarau, der die nähern Bedingungen mittheilen wird, einzu-reichen und, wenn sie nicht sonst hinreichend bekannt sind, mit Zeugnissen zu begleiten. Als Bereiter werden namentlich auch Offiziere und Unter-offiziere der berittenen Waffen angenommen.

Bern, den 4. Januar 1874.

Eidg. Militärdepartement.

Schweizerische Centralbahn.

Mit dem 1. Januar 1875 tritt für die direkte Beförderung von Personen und Gepäck zwischen den Stationen der Centralbahn einerseits und den Stationen der schweiz. Nordostbahn anderseits ein neuer Tarif, und zwar sowohl für einfache Fahrt als für Hin- und Rückfahrt in Kraft. Von besagtem Tage an werden ab den Stationen der Centralbahn nach sämtlichen Stationen der Nordostbahn direkte Billete verabfolgt, mit Ausnahme der Stationen Basel bis und mit Läfelfingen, deren Billetansgabe bis zur Eröffnung der Bötzbahn unverändert bleibt, und den Hauptstationen Bern, Biel, Burgdorf, Herzogenbuchsee, Solothurn, Luzern und Thun.

Von den letztgenannten 7 Stationen werden nur nach den Hauptstationen der Nordostbahn direkte Billete ausgegeben, dagegen sind in Olten, wo regelmäßig Zeit zur Lösung eines Billets ist, direkte Billete nach allen Stationen der Nordostbahn erhältlich.

Die Gültigkeitsdauer der Billete ist wie folgt festgesetzt:

- 1) Für Billete einfacher Fahrt ein Tag, d. d. der Tag der Ausgabe.
- 2) Für Hin- und Rückfahrtsbillete:
 - a. bis auf eine Entfernung von 40 Stunden zwei Tage, d. h. der Tag der Ausgabe und der darauffolgende Tag;
 - b. auf eine Entfernung von über 40 Stunden drei Tage, d. h. der Tag der Ausgabe und die zwei darauffolgenden Tage.

Basel, den 24. Dezember 1874.

(H. 3854 V.)

Direktorium der schweiz. Centralbahn.

Schweizerische Nordostbahn.

Den 1. Januar 1875 treten im Personenverkehr Zürich-Berlin und vice versa via Basel-Heidelberg-Frankfurt-Cassel in Folge Taxerhöhung auf dem deutschen Theile der Route neue Taxen in Kraft.

Zürich, den 28. Dezember 1874.

Die Direktion der schweiz. Nordostbahn.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihre Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und ausser dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtstelle.

- 1) Briefträger in Bruggen (St. Gallen), mit der Verpflichtung, auf eigene Kosten und Verantwortlichkeit einen Gehülfen zu halten. Anmeldung bis zum 22. Januar 1875 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
 - 2) Postkondukteur in Genf. Anmeldung bis zum 22. Januar 1875 bei der Kreispostdirektion in Genf.
 - 3) Postkommis in Zürich.
 - 4) Briefträger in Langnau (Zürich).
- } Anmeldung bis zum 22. Januar 1875 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 5) Telegraphist in Corbières (Freiburg). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Provision. Anmeldung bis zum 26. Januar 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
 - 6) Telegraphist in Chur. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 26. Januar 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Chur.
-

- 1) Zwei Postkommis in Bern.
 - 2) Zwei Postpaker in Bern.
 - 3) Postverwalter in Langenthal (Bern).
- } Anmeldung bis zum 15. Januar 1875 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 4) Briefträger in Montreux (Waadt). Anmeldung bis zum 15. Januar 1875 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
 - 5) Postkommis in Romanshorn (Thurgau). Anmeldung bis zum 15. Januar 1875 bei der Kreispostdirektion in Zürich.

- 6) Briefträger in Rolle (Waadt). Anmeldung bis zum 15. Januar 1875 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
 - 7) Postkommis in Basel.
 - 8) Briefträger in Basel.
- } Anmeldung bis zum 15. Januar
1875 bei der Kreispostdirektion
in Basel.
- 9) Telegraphist in Sempach (Luzern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 20. Januar 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.
 - 10) Telegraphist in Weißlingen (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 200 nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 11. Januar 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Zürich.





Einnahmen der Postverwaltung in den Jahren 1873 und 1874.

Monate.	Reisende und Gepäk- Uebergewicht.				Briefe und Druksachen.				Postanweisungen,				Pakete und Gelder.				Uebrige Einnahmen.				Total.			
	1873.		1874.		1873.		1874.		1873.		1874.		1873.		1874.		1873.		1874.		1873.		1874.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Januar . . .	173,281	34	195,913	22	517,798	06	517,618	54	31,296	50	33,944	10	304,776	56	270,287	64	28,143	93	37,441	44	1,055,296	39	1,055,204	94
Februar . .	158,590	02	176,972	15	437,140	65	479,093	57	24,105	15	25,922	50	262,011	29	258,784	18	29,431	24	26,674	94	911,278	35	967,447	34
März	210,746	56	216,643	99	340,018	17	342,951	85	20,018	18	24,138	95	209,818	65	188,667	78	63,194	27	66,967	03	843,795	83	839,369	60
April	214,864	47	239,466	46	465,264	78	491,405	48	23,375	—	25,000	—	318,287	93	313,856	79	23,880	49	27,909	59	1,045,672	67	1,097,638	32
Mai	234,003	15	256,677	79	468,897	51	509,834	32	26,637	60	29,014	—	323,341	42	319,930	73	31,875	37	37,345	92	1,084,755	05	1,152,802	76
Juni	288,744	13	317,759	80	350,458	51	357,639	25	26,345	—	26,797	39	203,774	96	174,363	94	85,546	57	84,905	06	954,869	17	961,465	44
Juli	492,507	55	555,430	27	535,565	46	590,668	91	26,215	—	30,354	10	287,258	95	331,853	34	31,358	24	34,143	91	1,372,905	20	1,542,450	53
August . . .	618,056	14	674,381	99	522,341	86	568,307	95	26,086	50	29,480	08	356,546	85	333,602	10	23,586	32	46,058	98	1,546,617	67	1,651,831	10
September .	473,530	89	475,239	61	350,366	82	376,166	62	23,432	84	23,317	17	210,399	25	214,481	76	62,997	78	71,078	81	1,120,727	58	1,160,283	97
Oktober . .	327,965	08	353,321	70	510,560	88	562,404	50	24,146	25	22,891	40	373,087	40	380,365	52	26,139	19	33,506	99	1,261,898	80	1,352,490	11
November .	304,716	27	259,271	04	483,264	50	511,336	92	31,824	50	31,364	60	372,485	78	327,778	28	34,082	04	35,448	34	1,226,373	09	1,165,199	18
Dezember .	203,984	80			348,783	02			26,317	40			246,307	44			273,331	64			1,098,724	30		
Total	3,700,990	40			5,330,460	22			309,799	92			3,468,096	48			713,567	08			13,522,914	10		
Total auf Ende November	3,497,005	60	3,721,078	02	4,981,677	20	5,307,427	91	283,482	52	302,224	29	3,221,789	04	3,113,972	06	440,235	44	501,481	01	12,424,189	80	12,946,183	29

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.01.1875
Date	
Data	
Seite	22-28
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 479

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.